

Statuten
der
Gesellschaft
Aargauischer Anästhesieärztinnen und -ärzte

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Als "Gesellschaft Aargauer Anästhesieärzte" besteht seit dem 5.6.1997 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten.

Zweck

2. Die Gesellschaft bezweckt
 - a. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen und der Kollegialität.
 - b. die Wahrung der Interessen der Anästhesieärztinnen und -ärzte im Kanton Aargau in enger Abstimmung mit der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation (SGAR) und dem Aargauischen Ärzteverband (AAV).
 - c. die Sorge um die berufliche Fortbildung.

Vereinsorgane

3. Die Vereinsorgane sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Einladung hat schriftlich und mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind in der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, wenn die Statuten nichts anderes besagen. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, ausserordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a. Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren; Entlastung von Vorstand und Kassier.
 - b. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, ausserordentlichen und Ehrenmitgliedern.
 - c. Festsetzen des Mitgliederbeitrages; Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
 - d. Auflösung der Gesellschaft oder Vereinigung mit anderen Gesellschaften.
 - e. Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand.
 - f. Abänderung oder Ergänzung der Statuten. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder notwendig.
 - g. Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung laut Gesetz oder Statuten zustehenden oder vom Vorstand zugewiesenen Gegenstände

Vorstand

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre in offener Abstimmung gewählt, auf Verlangen von zwei ordentlichen Mitgliedern erfolgt eine geheime Wahl. Die Amtsperioden folgen den Amtsperioden im AAV. Der Präsident wird "ad personam" gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Kassier
 - d. dem Sekretär
 - e. einem Beisitzer
8. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur einstimmig und, wenn alle Mitglieder vertreten sind, beschlossen werden. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail erfolgen, wobei jedes Vorstandsmitglied das Recht hat, die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung zu verlangen.
9. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen ist.
 - b. Vollzug der Gesellschaftsbeschlüsse
 - c. Vertretung der Gesellschaft gegen aussen
 - d. Einberufung der Mitgliederversammlung

Rechnungsrevisoren

10. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Gesellschaftsmitglieder als Rechnungsrevisoren. Sie haben die gleiche Amtsperiode wie der Vorstand. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Die Rechnung wird spätestens bis 31. Januar geprüft.

Mitgliedschaft

11. Ordentliche Mitglieder:
Ordentliches Mitglied kann jeder Facharzt für Anästhesiologie mit Arbeitsort im Kanton Aargau und / oder jeder niedergelassene Anästhesiearzt mit Praxisbewilligung im Kanton Aargau werden.
Beruflich nicht mehr aktive Mitglieder behalten ihre Mitgliedschaft ohne Zahlung eines Mitgliederbeitrages.
12. Ausserordentliche Mitglieder:
Als ausserordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a. Ärzte in Ausbildung mit Fachrichtung Anästhesiologie und Arbeitsort im Kanton Aargau.
 - b. Fachärzte für Anästhesiologie mit Arbeitsort ausserhalb des Kantons Aargau.

13. Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft, die Ärzteschaft im Allgemeinen oder um die Standespolitik besondere Verdienste erworben haben.

14. Aufnahme:

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auf Verlangen von zwei stimmberechtigten Mitgliedern in geheimer Abstimmung. Zur Aufnahme ist ein Gesuch an den Präsidenten der Gesellschaft zu richten. Die Abweisung eines Aufnahmegesuches wird nicht begründet.

15. Austritt:

Der Austritt erfolgt

- a. durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten, 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres.
- b. durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung durch den Kassier.

16. Ausschluss:

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt aus wichtigen Gründen mit Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhören des Betroffenen. Es ist dazu eine geheime Abstimmung und eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Mitgliederbeitrag

17. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt maximal Fr. 200.00. Er ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

Auflösung

18. Die Gesellschaft kann durch Dreiviertelmehrheit sämtlicher ordentlicher und Ehrenmitglieder aufgelöst werden.

Schlussbestimmungen

19. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5.6.1997 angenommen und an den Mitgliederversammlungen vom 24.11.2004 und 19.11.2014 revidiert worden.

Für den Vorstand

Der Primus inter pares :

Moritz Schürch

Die Protokollführerin:

Mireille Neumann